

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuhrig

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 184/4¹
über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen
der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie
vom 20. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 184 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 849 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die folgenden Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrieabgabepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste 11 Hobelware aus Nadel- und Laubholz

Preisliste 12 Imprägnierte Holzzeugnisse.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Dr. Niemann
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 184/3 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1038 des Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. Pr. 214/2¹
über die Preise für Verkehrsbauleistungen
vom 20. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 997 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Industrie-

¹ Anordnung Nr. Pr. 214/1 vom 15. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 16 S. 136)

abgabepreise sowie um die gemäß § 7 Abs. 3 heraus gegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste 1 Naßbaggerarbeiten in schiffbaren Binnengewässern

Preisliste 3 Wasserbauarbeiten in schiffbaren Binnengewässern

Preisliste 4 Teilpreise für Gleisbauarbeiten einschließlich spezieller Arbeiten für den Bahnbau

Preisliste 5 Preise für Leistungskomplexe nach Grobmengen für Gleisbauarbeiten einschließlich spezieller Arbeiten für den Bahnbau

Preisliste 6 Materialverrechnungspreise für Gleisbaumaterial

Preisliste? Allgemeine Bestimmungen für Gleisbauarbeiten einschließlich spezieller Arbeiten für den Bahnbau

Preisliste 8 Allgemeine Bestimmungen für Naßbaggerarbeiten und Wasserbauarbeiten in schiffbaren Binnengewässern.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1983 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.

Verbindliche Preisangebote und vertraglich vereinbarte Preise für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1, die nach dem 31. Dezember 1982 fertiggestellt und abgerechnet werden, sind auf die neuen Industrieabgabepreise² umzustellen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1982

**Der Minister
für Verkehrswesen**

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

² Die neuen Industrieabgabepreise werden vom VE Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen als Nachtrag zu den Preislisten 1, 3 und 8 und von der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnbauverwaltung, als Nachtrag zu den Preislisten 4 bis 7 zur Anordnung Nr. Pr. 214 dem berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. Pr. 245/2¹
über die Preise für Erzeugnisse
der Medizin- und Labortechnik
vom 20. Mai 1982**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 245 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik (Sonderdruck: Nr. 924 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird um folgende Schlüsselnummern² ergänzt:

„138 82 52 0 Spezialinstrumente für das Auge
138 84 13 1 Krankentragen
138 84 51 0 Narkosegeräte
138 84 52 0 Beatmungsgeräte
138 87 40 0 Behältergeräte
138 87 50 0 Regenerationsgeräte
138 92 40 0 Laboröfen
138 93 10 0 Laborkleinteile.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 245/1 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der Deutschen Demokratischen Republik, Teil n C, Neudruck 1970, 1. bis 11. Ergänzung — stand 1. Januar 1982.